

**Schachbezirk Unterland
- Bezirksschiedsgericht –**

Schiedsspruch

In der Schiedssache

des TSV Schwaigern,
vertreten durch

- Antragsteller -

gegen

den Schachkreis Heilbronn-Hohenlohe,
vertreten durch den Kreisspielleiter

- Antragsgegner

Beteiligter: Schachverein Bad Friedrichshall

wegen Festsetzung des Spieltages

hat das Bezirksschiedsgericht Unterland in der Besetzung Bernhard Lach als Vorsitzender,
Gerald Winkler und Joachim Schmidt als Beisitzer ohne mündliche Verhandlung am 1.6.1999

für Recht erkannt:

1. Der Protest wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Mit der entrichteten Protestgebühr sind die Kosten abgegolten.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

I. Tatbestand

Streitig ist die Festsetzung des Spieltages der 8.Runde in der A-Klasse des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe für die Verbandsrunde 1998/99.

Der Kreisspielleiter hat den Vereinen die Spielpläne für diese Saison im Juni 1998 zugeschickt. Die 8.Runde der A-Klasse war auf 18.4.99 terminiert, in Klammer wurde der 25.4. genannt.

Hinter der aufgeführten Begegnung Schwaigern I gegen Bad Friedrichshall II wurde als Datum der 25.4. geschrieben. Nach Angabe des Antragstellers hat er Ende März/Anfang April 1999 beim Kreisspielleiter nachgefragt, warum das Spiel nicht am 18.4.99, sondern am 25.4.99 stattfinden soll.

Herr Herzog hat als Grund für diesen späteren Termin genannt, daß möglichst das Spielen zweier aufeinanderfolgenden Mannschaften eines Vereines an einem Tag vermieden werden sollte.

Der Antragsteller hat mit Datum vom 26.4.99 schriftlich Protest gegen die Wertung des Spiels TSV Schwaigern gegen Bad Friedrichshall II, insbesondere die Partie gegen (Brett 8) eingelegt, da am 18.4.99 gegen Untereisesheim in der C-Klasse gespielt habe und er damit am 25.4.99 nicht mehr spielberechtigt gewesen sei. Der Kreisspielleiter hat diesen Protest mit Schreiben vom 13.5.99 zurückgewiesen. Die besagte Begegnung sei offiziell auf den 25.4.99 angesetzt worden, insoweit liege auch keine Spielverlegung vor. Im übrigen praktiziere er diese Regelung schon seit seinem Amtsantritt im Jahre 1978 und sie sei bisher von allen Vereinen als gut befunden worden.

Der Antragsteller hat daraufhin das Bezirksschiedsgericht (24.5.99) angerufen und beantragt, das Ergebnis des Spiels auf 8:0 oder 4,5:3,5 für Schwaigern abzuändern.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien wird auf die übersandten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig war.

II. Entscheidungsgründe

Der Protest ist unzulässig, da er verspätet eingelegt wurde.

Seit Festsetzung der gesplitteten Spieltage durch den Kreisspielleiter vor der Saison 98/99 im Juni 1998 und erstmaligen Protest des TSV Schwaigern sind weit mehr als 10 Tage verstrichen.

In analoger Anwendung des § 17 Abs. 4a der Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg (SchO) können Mannschaften oder einzelne Spieler binnen 10 Tagen Protest einlegen, wenn sie mit der (Einspruchs-) Entscheidung des Spielers nicht einverstanden sind. Die Vorschrift des § 17 Abs. 4 SchO kann nach ihrem Wortlaut nicht unter den vorliegenden Sachverhalt subsumiert werden, da darin von der Einspruchsentscheidung des Spielers gesprochen wird.

Nach Überzeugung des Schiedsgerichts muß die 10 Tagesfrist analog aber für alle Entscheidungen des Spielers gelten.

Die analoge Anwendung einer Norm ist dann möglich, wenn eine Lücke in den Vorschriften vorliegt und der Normgeber ein regelungsbedürftiges Problem übersehen hat. Die Rechtsfortbildung durch Analogieschluß ist in diesem Fall allgemein anerkannt.

In der Schiedsordnung sowie in sämtlichen Prozeßordnungen gibt es zahlreiche Fristenregelungen. So ist beispielsweise in § 17 Abs. 1b SchO gegen eine Entscheidung des Turnierleiters innerhalb von 10 Tagen Einspruch einzulegen.

In § 17 Abs. 1 d SchO soll der Spieler innerhalb von 10 Tagen über einen Einspruch entscheiden. In § 17 Abs. 1e SchO findet sich wieder die 10-Tagesfrist nach Bekanntwerden der Gründe über den möglichen Einspruch.

Auch die Berufungseinlegung gegen eine Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts ist gemäß § 13 Abs. 1 SchO nur innerhalb von 10 Tagen möglich.

Eine Fristenbestimmung dient in erster Linie der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Es soll Klarheit herrschen, ob eine Entscheidung von den Parteien akzeptiert oder weiter gestritten wird. Innerhalb einer angemessenen Überlegungszeit wird entweder ein aktives Handeln erwartet oder mit Fristablauf das Einverständnis mit einer getroffenen Regelung unterstellt. Diesem Zweck dienen auch die zuvor genannten Fristen in der Schiedsordnung. Der Schachverband wollte den Vereinen und seinen Mitgliedern kein unbeschränktes Recht auf Protesteinlegung mit „Ewigkeitscharakter“ einräumen.

Auf die Entscheidungsgründe des Bezirksschiedsgericht im Schiedsspruch vom 16.10.96 wird insoweit verwiesen.

Der Antragsteller hat sich nicht vor Beginn der Saison gegen die Festsetzung der (gesplitteten) Spieltermine gewandt, sondern diese stillschweigend akzeptiert. Erst Ende März/Anfang April 99 hat er beim Kreisspielleiter den Grund für die Festsetzung des Spiels Schwaigern 1 gegen Bad Friedrichshall II erfragt. Selbst danach hat er nicht das Bezirksschiedsgericht angerufen, sondern den Wettkampf am 25.4.99 ausgetragen. Insoweit ändert der nachfolgend eingelegte schriftliche Protest nichts mehr an der Fristversäumnis, insbesondere greift die Regelung des §17 Abs. 1e SchO nicht ein.

war im übrigen am 18.4.99 und am 25.4.99 als Ersatzspieler spielberechtigt. § 2 Nr. 2 Abs. 4 WTO besagt, daß ein Spieler an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt ist. Bei Terminverschiebungen ist der angesetzte Spieltag maßgebend. Für das Spiel Schwaigern 1 gegen Bad Friedrichshall II war vom Spielleiter der 25.4.99 angesetzt und nicht wie sonst für die Runde der 18.4.99 gültig, da er nicht fristgerecht wirksam angefochten worden ist. Daher kann unberücksichtigt bleiben, ob der Spielleiter überhaupt zu Beginn der Saison die Berechtigung zu einer gesplitteten Spieltagsfestsetzung hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 2, 3 und 5 SchO i.V.m. § 13a FGO.

(Bernhard Lach)

(Joachim Schmidt)

(Gerald Winkler)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 13 SchO innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen und schriftlich in dreifacher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr. 6, 73614 Schorndorf einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100.- DM bei der Verbandskasse zu entrichten.